

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 210/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marcel K [REDACTED] ,
[REDACTED]/Frankreich, [REDACTED] rue N[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED]
Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 7. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r u n d e

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
(RzW 1960, 217) hat das Berufungsgericht angenommen, daß die
Entschädigungsberechtigung des Klägers nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c
BEG aF durch seine Auswanderung von Berlin nach Danzig im Jahre
1934 begründet worden ist. Schon deshalb kann auf das Ver-
lassen Danzigs im Jahre 1938 ein Antragsrecht nach Art. III
Nr. 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG nF
nicht gestützt werden.

Eine stillschweigende Wiedereinsetzung für den Antrag
vom Februar 1966 gemäß § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG hat das
Berufungsgericht verneint, ohne von der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs (RzW 1973, 395) abzuweichen.

199

- 3 -

Eine Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG
hat der Tatrichter aus ihm vorbehaltenen Erwägungen
verweigert, die einen Zulassungsgrund im Sinne des
§ 219 Abs. 2 BEG nicht erkennen lassen.

Dr. Thoma

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)